

Satzung

Zirkusdorf Drosselhof e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein hat den Namen „Zirkusdorf Drosselhof“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in seiner abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühbrook.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a. Förderung der Jugendhilfe
 - b. Förderung des Sports
 - c. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht, durch:
 - a. Angebote im Rahmen der Jugendarbeit, die der Entwicklung junger Menschen förderlich sind, die an ihren Interessen anknüpfen, die sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung anregen. In wiederkehrenden Veranstaltungen werden Kinder und Jugendliche zur Entwicklung ihrer Individualität während der Ausübung von Zirkus- und Bewegungskünsten angeregt, während im Gruppenprozess das Erleben einer wertvollen Gemeinschaft im Sinne der Inklusion für jede Person erfahrbar wird. Ein achtsamer Umgang in Bezug auf Tier und Natur wird in direktem Kontakt, vermittelt.
 - b. Angebote der Familienbildung, der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, der Familienfreizeit und -erholung, durch z.B. Ferienangebote in Tages- oder Wochenveranstaltungen für Eltern und Kinder, mit Seminaren zu Themen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen und wie diese durch das Verhalten der Eltern beeinflusst wird, mit Angeboten für Jung und Alt sich künstlerisch-kreativ zu entfalten und zirkuspädagogische Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder.
 - c. Organisation und Durchführung eines wiederkehrenden Übungs- und Trainingsangebotes z.B. in Bereichen der Artistik, der Boden- und Luftakrobatik.
 - d. Die Förderung und Ausübung des therapeutischen Reitens für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Erhalt und der Verbesserung allgemeiner körperlicher und geistiger Funktionen, um eine möglichst ausgeglichene Teilhabe am täglichen Leben zu ermöglichen und Handlungsspielräume zu erweitern. Die Durchführung therapeutischer Einheiten erfolgt auf Grundlage ärztlicher Verordnung.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Sofern Personen, die auch Vereinsmitglieder oder der Vereinsvorstand sein können, für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt werden sollen oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt werden soll, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Außerordentlichen Mitgliedern
 - a. Fördermitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will. Für die Aufnahme von Fördermitgliedern gelten die gleichen Regeln wie über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
3. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
4. Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt wird oder die durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, erhalten eine Mitteilung in Textform über die Gründe der Ablehnung / des Ausschlusses.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder den Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 1. Oktober dieses Jahres, dem Vorstand gegenüber schriftlich kündigt. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen zur Verkürzung der Kündigungsfrist.
3. Das Instrument des Vereinsausschlusses ist kritischen Situationen vorbehalten, wobei grundsätzlich der Klärung zur Güte der Vorrang zu gewähren ist. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung.
Gründe für einen Ausschluss können sein:
 - a. erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - c. Rassismus, Diskriminierung und Gewalt

- d. Verstoß gegen die Belange des Tierschutzes
 - e. Verstoß gegen jegliche Vereinsordnungen. Diese werden vom Vorstand beschlossen und verwaltet.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist, obwohl es wiederholt, schriftlich zur Zahlung aufgefordert wurde. Der Ausschluss kann durch Zahlung des gesamten säumigen Betrages abgewendet werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Gegenstände oder Sachwerte, die dem Verein leihweise zur Verfügung gestellt wurden. Der leihweisen Überlassung musste vom Vorstand zugestimmt worden sein. Der Verein behält sich vor, Ansprüche auf rückständige Beitragsforderungen zu erheben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Respekt und Kameradschaft verpflichtet.
2. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.
3. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Rederecht auf der Mitgliederversammlung, jedoch kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 8 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung. In der Beitragsordnung sind Beitragshöhe und -fälligkeit zu regeln. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung, Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen, sofern sie keinem anderen Organ des Vereins übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Den Vorstand zu wählen.
 - b. Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
 - c. Den Jahresabschluss und Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten.
 - d. Den Vorstand zu entlasten.
 - e. Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Einladung in Textform an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens vier Wochen liegen.
 4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag in Textform beim Vorstand einzureichen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Übertragungen von Stimm- oder Wahlrecht sind nicht zulässig.
 6. Anstelle einer Präsenzversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
 7. Grundsätzlich erfolgen Wahlen durch Handzeichen und einfache Mehrheit. Alles Weitere wird durch Wahlordnung geregelt.
 8. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
 9. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, mit dessen Zustimmung, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss. Für die Richtigkeit des Protokolls unterzeichnet dieses die Protokollführung, sowie die Versammlungsleitung. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung abzustimmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind jeweils einzeln zur gesetzlichen Vertretung des Vereins ermächtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 11a Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die des/der ersten Vorsitzenden doppelt.
3. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten, von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und innerhalb eines angemessenen Zeitraums den ordentlichen Mitgliedern in Textform mitzuteilen.
4. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich (online) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
5. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
6. Der Vorstand haftet nicht für leichte und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, wie z.B. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung oder eine Beitragsordnung. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen, bei Stimmgleichheit zählt die des/der ersten Vorsitzenden doppelt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine beschlussfähige Mitgliederversammlung und eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten, an eine oder mehrere juristische Person/en des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft/en zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung, Förderung der Jugend- oder Altenhilfe.

Mühbrook, 27.02.2022